OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607075/7/JS

Datum:
Linz, 19. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C__, vom 30.9.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.7.2024, GZ: BHLL/924100045702/24, betreffend drei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.7.2024 wurden dem Beschwerdeführer drei Übertretungen des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„[...]

1. Datum/Zeit: 19.03.2024, 11:15 Uhr
   Ort: A-Platz, Richtung B__
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben das Kraftfahrzeug der Marke Mercedes Benz, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da es sich um eine Überstellungsfahrt gehandelt hat.
2. Datum/Zeit: 19.03.2024, 11:15 Uhr
   Ort: A-Platz, Richtung B__
   Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Fahrzeugart und Beschreibung des Fahrzeuges: PKW Mercedes Benz silber Fahrgestellnummer: bbb
3. Datum/Zeit: 19.03.2024, 11:15 Uhr
   Ort: A-Platz, Richtung B__
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 45 Abs. 4 zweiter Satz Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG folgende Geldstrafen über den Beschwerdeführer verhängt:

Zu 1.: 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 11 Stunden)

Zu 2.: 220 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 22 Stunden)

Zu 3.: 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 11 Stunden)

Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 44 Euro verpflichtet.

1.2. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer mittels RSb-Brief am 26.7.2024 zugestellt.
1.3. Mit Hilfe eines Mobiltelefon eines Dritten versandte der Beschwerdeführer am 2.8.2024 ein E-Mail an die belangte Behörde, um gegen das Straferkenntnis Beschwerde zu erheben.
1.4. Der Beschwerdeführer vergewisserte sich bei der belangten Behörde in der Folge nicht, ob die Übertragung der Beschwerde erfolgreich durchgeführt wurde.
1.5. Das E-Mail vom 2.8.2024 langte tatsächlich nicht am Mailserver der belangten Behörde ein.
1.6. Aufgrund einer Mahnung der belangten Behörde vom 26.9.2024 betreffend die Zahlung des Strafbetrages samt Kosten teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 30.9.2024 mit, dass das Straferkenntnis mit (der angefügten) Beschwerde vom 2.8.2024 bekämpft worden sei.
1.7. Zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 7.10.2024 betreffend diese Beschwerde teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 11.10.2024 mit, dass das (angefügte) E-Mail vom 2.8.2024 ohne Fehlermeldung bei der belangten Behörde eingelangt sei, weshalb die Beschwerde nicht verspätet gewesen sei.
1.8. Auf hg. Anfrage bestätigte die belangte Behörde mit E-Mail vom 31.10.2024, dass das E-Mail vom 2.8.2024 nicht bei der belangten Behörde einlangte und das E-Mail vom 30.9.2024 die erste Reaktion des Beschwerdeführers nach dem Straferkenntnis war.
1.9. Dazu verwies der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 13.11.2024 im Rahmen des Parteiengehörs nochmals darauf, dass die Beschwerde „durchgegangen“ sei. Eine Empfangsbestätigung der belangten Behörde wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht vorgelegt.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Einholung einer Bestätigung der belangten Behörde zur Frage des Einlangens der Beschwerde, zu der der Beschwerdeführer Stellung nehmen konnte.
2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
2.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.3. und 1.6. bis 1.9. gründen sich zwanglos auf die erwähnten Urkunden im Verfahrensakt bzw. im hg. Akt.
2.2.2. Zu Punkt 1.4.:
Der Beschwerdeführer hat weder vor der belangten Behörde noch im hg. Beschwerdeverfahren trotz Einräumung des Parteiengehörs behauptet, dass er sich bei der belangten Behörde erkundigt hätte, dass das E- Mail vom 2.8.2024 tatsächlich auf deren Mailserver einlangte. Dafür liegen auch sonst keine Indizien vor. Ganz im Gegenteil wurde von der belangten Behörde in ihrer Bestätigung vom 31.10.2024 darauf hingewiesen, dass die erste Reaktion des Beschwerdeführers auf das Straferkenntnis erst mit E-Mail vom 30.9.2024 erfolgte.

2.2.3. Zu Punkt 1.5.:

2.2.3.1. Die Feststellung gründet auf der ausdrücklichen Bestätigung der belangten Behörde vom 31.10.2024, wonach das E-Mail vom 2.8.2024 nicht bei der belangten Behörde einlangte. Dies ist auch mit dem Protokoll des elektronischen Aktes der belangten Behörde in Einklang zu bringen, in dem am 2.8.2024 kein Posteingangsstück dokumentiert ist: Vielmehr findet sich nach dem protokollierten Eintrag des Rückscheins des Straferkenntnis (25.07.2024) erst am 24.8.2024 der nächste Protokolleintrag („Rechtskraftsdatum erreicht“).

2.2.3.2. Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Sendebestätigung des E-Mails („2. August 2024 um 14:14“) weist ebenso keine Empfangsbestätigung der belangten Behörde auf. Der bloße vom Beschwerdeführer monierte Umstand, dass nach der Absendung der E-Mail-Nachricht keine Fehlermeldung erfolgte, bedeutet auch nicht, dass das E-Mail tatsächlich auf dem Mailserver der belangten Behörde einlangte (vgl. VwGH 29.6.2022, Ra 2020/13/0079; vgl. dazu auch VwGH 9.6.2022, Ra 2022/10/0013, wonach auch ein Fax-Sendebericht mit dem Vermerk „OK“ nicht zwingend den Schluss zulässt, dass eine Schriftsatzkopie tatsächlich beim Adressaten eingelangt ist; vgl. weiters OGH in 2 Ob 108/07g). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich vielmehr derjenige, der sich für fristgebundene Eingaben des E-Mails bedient, zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde (vgl. VwGH 22.6.2022, Ra 2022/08/0074, zur Frage des Verschuldens eines Wiedereinsetzungswerbers an einer Fristversäumnis). Dieser Kontrollpflicht kam der Beschwerdeführer jedoch nicht nach.

2.3. Da die Beschwerde aufgrund der vorliegenden Urkunden aus rechtlichen Gründen als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen nach dessen Zustellung bei der belangten Behörde einzubringen.

3.3. Wie festgestellt, wurde das angefochtene Straferkenntnis unstrittig am Freitag, 26.7.2024, postalisch an den Beschwerdeführer zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Freitag, 23.8.2024.
3.4. Die erst am Montag, 30.9.2024, bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis erfolgte damit verspätet.
3.5. Aufgrund der nicht fristgerechten Beschwerde des Beschwerdeführers erwuchs das angefochtene Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr in merito über die Beschwerde entscheiden durfte (vgl. VwGH 20.9.2023, Ra 2023/09/0129). Die Beschwerde ist vielmehr als verspätet zurückzuweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack